



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernate 20

per E-Mail

17. August 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

124-39.18.10.16-217

RA frau Kleemann

Telefon 0211 871-2376

Telefax 0211 871-3311

referat124@mik.nrw.de

Erlass zur

**Anwendung von §§ 7 und 7a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in
Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen
des Landes NRW**

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten leistungsberechtigte Personen - unabhängig von ihrer tatsächlich bestehenden Leistungsfähigkeit - gemäß § 3 Absatz 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) in Form von Sachleistungen. Dem sozialhilfrechtlichen Nachranggrundsatz entsprechend, regelt das AsylbLG in den §§ 7 und 7a den Einsatz von Einkommen und Vermögen vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz sowie die Möglichkeit, Sicherheitsleistungen wegen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz zu verlangen. Hinsichtlich des konkreten Verfahrens zur Anwendung der §§ 7 und 7 a AsylbLG verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen.

I. Anordnung einer Sicherheitsleistung

1. Grundsätzlich sind alle volljährigen leistungsberechtigten Personen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW unterzubringen sind, im Rahmen der Registrierung/ Ausstellung des Ankunfts- nachweises auf die grundsätzlichen sozialeleistungsrechtlichen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Insofern sind diese auch nach mitgeführtem Bargeld (insbesondere US-Dollar und Euro) zu befragen. Bei der Vorsprache von Familien mit minderjährigen Kindern sind die Eltern nach entsprechendem Bargeld der Kernfamilie (Ehegatte, Lebenspartner sowie minderj. Kinder) zu befragen. Eine gezielte Durchsuchung von Personen und/oder Gepäck nach Barmitteln ist auf der Basis von § 7 AsylbLG nicht zulässig. Sonstige Vermögensgegen-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



stände (z.B. Schmuck, Tablets, Mobiltelefone usw.) bleiben bei der Umsetzung dieses Erlasses unberücksichtigt.

Seite 2 von 3

2. Vorhandenes Bargeld, über dessen Existenz im Rahmen der Befragung nach Ziffer 1. Kenntnis erlangt wird, ist von der leistungsberechtigten Person auszuhändigen. Die Höhe des Geldbetrages ist in Gegenwart der leistungsberechtigten Person zu bestimmen und schriftlich in der Akte des/der Betroffenen zu vermerken.
3. Über die Anordnung einer Sicherheitsleistung wird dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Ermessens gemäß § 7a AsylbLG entschieden.

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände (z.B. Schmuck, Tablets, Mobiltelefone usw.) in der Regel nicht vereinnahmt werden.

Die Entscheidung über die Sicherheitsleistung ist in der Akte zu dokumentieren.

4. Die Entscheidung über die Anordnung einer Sicherheitsleistung wird der leistungsberechtigten Person bekanntgegeben. Der festgesetzte Betrag ist einzuziehen und in der Akte der/des Betroffenen zu quittieren. Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist schriftlich zu bestätigen. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen.
5. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann gemäß § 7a Satz 2 AsylbLG im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.
6. Die Sicherheitsleistung muss rechtmäßig verwahrt werden. Eine Weiterleitung beziehungsweise Auszahlung des, nach Abzug der tatsächlich erbrachten Leistungen nach dem AsylbLG, noch vorhandenen Bargelds erfolgt
 - a. bei einem Zuständigkeitswechsel (z.B. nach Zuweisung in eine Kommune) an die neue zuständige Behörde
 - b. mit Beendigung der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 AsylbLG an die/den Betroffenen.
7. Auf Bargeldbeträge, über deren Existenz erst nach der Befragung nach Ziffer 1. Kenntnis erlangt wird, sind die vorstehenden Regelungen in



Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen entsprechend anwendbar. Die Durchführung eines Erstattungsverfahrens im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG ist zu prüfen und ggfls. zu veranlassen.

II. Vermutung der Existenz von Bankkonten von leistungsberechtigten Personen in Aufnahmeeinrichtungen: Verfahrensweise

1. Sollten konkrete und belegbare Indizien vorliegen, die das Vorhandensein von Vermögen auf einem Bankkonto bei einem deutschen Kreditinstitut nahelegen und damit Zweifel an der Hilfebedürftigkeit einer leistungsberechtigten Person begründet werden, muss die leistungsberechtigte Person darlegen, dass sie/er ihren/seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes bzw. ihr/ihm zurechenbares Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann. Die/Der Betroffene trägt die Darlegungslast.
2. Dies bedeutet, dass die Person konkrete und nachprüfbare Angaben zu dem möglichen Bestand an Konten und den Kontobewegungen machen und belegen muss. Dies erfolgt insbesondere durch die Vorlage von Kontoauszügen.
3. Kontoauszüge müssen den Grund und die Höhe des Geldzuflusses erkennen lassen und können grundsätzlich für den Zeitraum von bis zu den letzten drei Monaten angefordert werden. Wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit bzw. an der Richtigkeit der Angaben bestehen, kann der Zeitraum verlängert werden. In Bezug auf die Ausgabenseite hat die leistungsberechtigte Person die Möglichkeit der Schwärzung. Geschützt ist nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks und des Empfängers der Überweisung, nicht die Höhe.
4. Kommt eine leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungsobliegenheiten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG findet für die Dauer des Nicht-Mitwirkens entsprechende Anwendung.

Im Auftrag
gez.
Schnieder